



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. Dezember 1965

Teil II Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 65	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung von Tierkörpern	859
12.11.65	Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung	859

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung von Tierkörpern.

Vom 12. November 1965

§1

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben :

- das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGL I S. 187) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
- Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBL S. 227);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBL S. 417);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBL S. 919);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1952 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBL S. 575);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1960 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBL I S. 437).

§2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n

Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung.

Vom 12. November 1965

Für die weitere Entwicklung und Gesunderhaltung der Tierbestände sowie für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist eine wirksame Tierseuchentilgung und Krankheitsbeseitigung von entscheidender Bedeutung. Hierbei tragen die Tierkörperbeseitigungsanstalten eine große Mitverantwortung. Zur Durchsetzung und einheitlichen Anwendung dieser Ziele wird folgendes angeordnet:

Aufgabenstellung

§1

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) haben folgende Aufgaben:

- Abholung und Verarbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen im zugewiesenen Einzugsbereich und deren unschädliche Beseitigung unter gleichzeitiger Gewinnung aller volkswirtschaftlich wertvollen Produkte, wie Fette, Futtermittel, Häute und Felle sowie verschiedener tierischer Nebenprodukte, soweit tierseuchengesetzliche Bestimmungen dieser Verwertung nicht entgegenstehen;
- Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Seuchenverhinderung und -eindämmung sowie zur Verhinderung einer Krankheitsübertragung vom Tier auf den Menschen;
- Meldepflicht bei Aufdeckung unerkannt gebliebener Seuchenfälle bei der Zerlegung der Tierkörper.

§2

(1) Die TKBA unterstehen den Wirtschaftsräten der Bezirke.

(2) Die örtlich bestimmten Einzugsgebiete werden von den Wirtschaftsräten der Bezirke im Einvernehmen mit den veterinärmedizinischen Fachorganen der Bezirke festgelegt.

(3) Die TKBA sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und den veterinärmedizinischen Fachorganen nach Bedarf Tierkörpersammelstellen einzurichten.

